

5692

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 282/2016 betreffend Krippen
stärken statt schwächen**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. März 2021,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 282/2016 betreffend Krippen stärken statt schwächen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 16. September 2019 folgendes von Kantonsrätin Astrid Furrer, Wädenswil, sowie den Kantonsräten Rochus Burtscher, Dietikon, und Philipp Kutter, Wädenswil, am 12. September 2016 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Voraussetzungen für die Bewilligung und Führung von Kinderkrippen, wie zum Beispiel Betreuungsschlüssel, Gruppengrösse, Qualifikationen, Anforderungen an die Krippenleitung, Raumgrösse und -anzahl sofort, auf das Minimum zu reduzieren oder zu flexibilisieren und wo möglich ganz darauf zu verzichten. Die Vorschriften sollen so gelockert werden, dass die Regulierungskosten für die Krippen massgeblich und spürbar verkleinert und die unternehmerischen Freiheiten gestärkt werden.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 19. Juni 2013 legte der Regierungsrat die Ziele für den Neuerlass des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz, LS 852.2) fest und beauftragte die Bildungsdirektion, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten (RRB Nr. 706/2013). Mit Beschluss Nr. 394/2014 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, eine Vernehmlassung zum Jugendheim- und Familienunterstützungsgesetz (JFG), einschliesslich der in diesem Zusammenhang zu ändernden Gesetze wie das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) und das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100), durchzuführen. Die vorgeschlagenen Änderungen im KJHG betrafen unter anderem die Bewilligungspflicht für Krippen sowie die Aufsicht über diese.

Am 27. November 2017 beschloss der Kantonsrat das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (ABl 2017-12-15) und änderte zugleich das KJHG.

Als Folge der neuen Bestimmungen im KJHG waren unter anderem die bestehenden kantonalen Regelungen zur Bewilligungspflicht für Krippen und die Aufsicht über diese grundlegend zu überarbeiten. Dazu gehörten insbesondere Regelungen in der Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (V BAB, LS 852.23) und die Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 5. September 2014 (Krippenrichtlinien). Mit Beschluss Nr. 182/2019 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, ein Vernehmlassungsverfahren zu einer neuen Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten durchzuführen.

Am 27. Mai 2020 beschloss der Regierungsrat die gestützt auf das Vernehmlassungsverfahren überarbeiteten Verordnungsbestimmungen und setzte sie zusammen mit den neuen Bestimmungen im KJHG auf den 1. August 2020 in Kraft (RRB Nr. 546/2020). Die neuen Bestimmungen im KJHG zur Bewilligungspflicht für Krippen und die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK, LS 852.14) traten auf diesen Zeitpunkt an die Stelle der bisherigen Regelungen in der V BAB und der Krippenrichtlinien.

2. Vergleich zwischen der alten und der neuen Regelung

In den geänderten Bestimmungen im KJHG und in der V TaK werden Krippen neu als Kindertagesstätten (Kitas) bezeichnet.

Die vom Kantonsrat am 27. November 2017 beschlossenen neuen Bestimmungen im KJHG betreffend die Bewilligungspflicht für Kitas (§§ 18b–18f KJHG) brachten verschiedene Erleichterungen gegenüber dem früheren Recht. So gilt die Bewilligungspflicht gemäss § 18b Abs. 3 KJHG neu erst ab 25 Stunden (früher 20 Stunden, Ziff. 1 Abs. 2 lit. c Krippenrichtlinien) und sieben Plätzen (früher sechs Plätze, Ziff. 1 Abs. 2 lit. b Krippenrichtlinien). § 18b Abs. 4 KJHG stellt klar, dass nur Angebote, die der familienergänzenden Betreuung dienen, d. h. den Eltern eine Erwerbstätigkeit ermöglichen, und nicht auch andere Angebote wie beispielsweise Spielgruppen und Hütedienste in Warenhäusern bewilligungspflichtig sind. Gemäss § 18d Abs. 1 KJHG hat eine Regelgruppe zudem neu zwölf Plätze (früher elf Plätze, Ziff. 3.2 Abs. 1 Krippenrichtlinien), wobei § 18d Abs. 3 KJHG ausdrücklich von den Regelgruppen abweichende Betreuungsmodelle ermöglicht.

Die V TaK enthält diejenigen Bestimmungen, die zum Schutz der betreuten Kinder und zur rechtsgleichen Behandlung der Kitas, unabhängig von ihrem Standort im Kanton, nötig sind. Zum Zweck der administrativen Entlastung wurden die Vorgaben für Kitas bereits vor Erlass der V TaK verringert (Neuerlass der Krippenrichtlinien mit Verfügung vom 5. September 2014). Die Regelungen in der V TaK bringen zusätzliche Erleichterungen, beispielsweise betreffend die Anforderungen an die Kitaleitung und die Räumlichkeiten sowie ausländische Ausbildungsabschlüsse. Bei vielen Kitas sind die Trägerschaft oder Dritte für die Betriebsführung sowie die Administration zuständig. Die Aufgaben der Kitaleitung beschränken sich auf die pädagogische und personelle Führung. Deshalb wird in § 8 V TaK nur noch ein ausreichendes Pensum für die letzten beiden Aufgaben und in § 10 V TaK nur noch Fachwissen in Personalführung vorausgesetzt, wobei neu auch genügt, dass dieses in Form langjähriger Führungserfahrung erworben wurde. Demgegenüber musste die Krippenleitung früher auch über Fachwissen in Betriebsführung verfügen und eine fehlende Aus- oder Weiterbildung zum Thema Personalführung trotz langjähriger Führungserfahrung nachholen (Ziff. 3.3.4 Krippenrichtlinien). Gemäss § 13 Abs. 2 V TaK müssen die Aufenthaltsräume für die Kinder neu nur noch 5m² bzw. in bestimmten Fällen 3m² pro Platz aufweisen, während früher 5,5m² pro Platz vorausgesetzt wurden (Ziff. 3.5 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 3.2 Abs. 1 Krippenrichtlinien). § 13 Abs. 1 V TaK hält zudem ausdrücklich fest, dass auch Kitas mit innovativen Raumkonzepten bewilligungsfähig sind, wenn die Konzepte den Bedürfnissen der betreuten Kinder Rechnung tragen. Gemäss § 9 Abs. 3 V TaK ist für die im Anhang zur Verord-

nung genannten ausländischen Ausbildungen keine Gleichwertigkeitsanerkennung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle mehr nötig, während Ziff. 3.3.5 der Krippenrichtlinien für alle ausländischen Ausbildungen eine Gleichwertigkeitsanerkennung voraussetzt. Im Anhang zur V TaK ist derzeit nur eine ausländische Ausbildung genannt. Der Anhang ist zu ergänzen, wenn bekannt wird, dass eine andere ausländische Ausbildung von den zuständigen Stellen regelmässig als gleichwertig mit einer bestimmten inländischen Ausbildung gemäss § 9 Abs. 1 V TaK anerkannt wird.

Zudem müssen die Trägerschaften seit dem Inkrafttreten der V TaK die Erfüllung verschiedener Bewilligungsvoraussetzungen grundsätzlich nicht mehr mittels Einreichung von Unterlagen nachweisen, sondern in der Regel nur noch bestätigen (vgl. § 7 V TaK betreffend den Nachweis der Anstellung des erforderlichen Betreuungspersonals, § 8 V TaK betreffend das Pensum der Kitaleitung, § 9 V TaK betreffend die Berufsausbildung und -erfahrung der Betreuungspersonen, § 10 V TaK betreffend das Fachwissen der Kitaleitung und § 11 V TaK betreffend die Strafregisterauszüge der in der Kita tätigen Personen). Belege für die Erfüllung der betreffenden Bewilligungsvoraussetzungen sind nur noch im Einzelfall, insbesondere bei einem Verdacht auf unwahre Angaben oder im Sinne einer Stichprobe, einzufordern. Dies entlastet auch die Gemeinden, die für die Bewilligung der Kitas und die Aufsicht über diese zuständig sind (§§ 18b Abs. 1 und 18e KJHG).

Zusammenfassend werden die Trägerschaften durch die neuen Bestimmungen im KJHG zur Bewilligungspflicht von Kitas und die V TaK administrativ entlastet, soweit dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls, dessen Schutz die Bewilligungspflicht dient, möglich ist. Zudem ermöglichen die neuen Bestimmungen innovative Betreuungsmodelle, sofern diese den Bedürfnissen der betreuten Kinder gerecht werden.

3. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 282/2016 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli